

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft



Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2018 **(und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2019 bis 2021)** **auf der Basis der voraussichtlich ansatzfähigen Kosten**

(Berechnungsstand: August 2017)

1. Vorbemerkungen

1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2017 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016.

Die Abfallgebühr ist unterschieden in

- eine Gewichtsgebühr (119,00 €/t),
- eine Grundgebühr (6,68 €/E) sowie
- eine Sonderabfallgebühr (0,75 €/E).

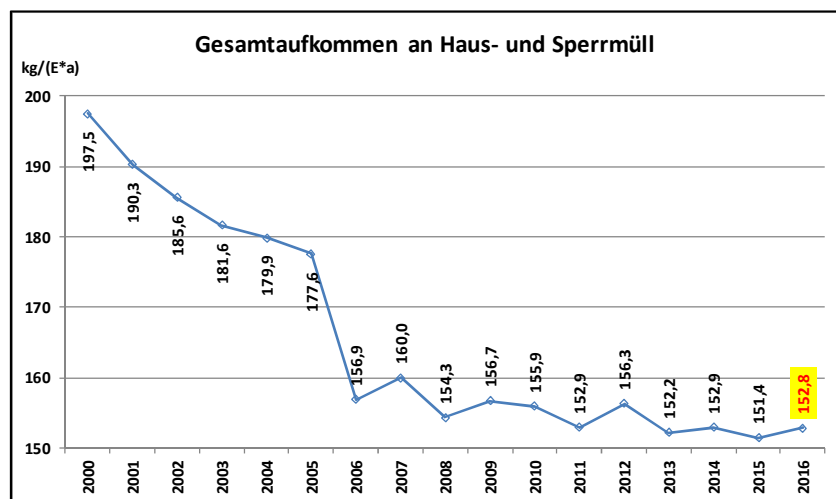
Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 32,00 € erhoben.

Zeitraum	Grundgebühr	Gewichtsgebühr
2007	2,91 € je Einwohner	230,00 € pro Tonne
2008	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2009	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2010	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2011	4,55 € je Einwohner	198,00 € pro Tonne
2012	5,00 € je Einwohner	184,00 € pro Tonne
2013	5,00 € je Einwohner	175,00 € pro Tonne
2014	5,89 € je Einwohner	132,00 € pro Tonne
2015	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne
2016	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne
2017	6,68 € je Einwohner	119,00 € pro Tonne

1.2 Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:

2006: 156,9 kg/(E*a)
 2007: 160,0 kg/(E*a)
 2008: 154,3 kg/(E*a)
 2009: 156,7 kg/(E*a)
 2010: 155,9 kg/(E*a)
 2011: 152,9 kg/(E*a)
 2012: 156,3 kg/(E*a)*
 2013: 152,2 kg/(E*a)*
 2014: 152,9 kg/(E*a)*
 2015: 151,4 kg/(E*a)*
 2016: **152,8** kg/(E*a)*

*Einwohnerzahlen ab 2012
 nach Fortschreibung unter
 Berücksichtigung des Zensus



Hinweis: Da die Fortschreibung der meldepflichtigen Einwohner im Kreis Heinsberg für 2016 bei der Landesdatenbank NRW für den 30.06.2016 noch nicht vorliegt, wird hilfswise mit der Anzahl der meldepflichtigen Einwohner zum 30.06.2015 von 249.727 gerechnet. Die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (Streitkräfte) verringerte sich von 2.221 auf 1.506. Für die Statistik 2016 wird daher eine „vorläufige“ Gesamtteinwohnerzahl von 251.233 zugrunde gelegt (2015: 251.948)

1.3 Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch, die Sonderabfallumschlaganlage sowie insbesondere auch die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe nach wie vor eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt.

In 2016 sind rd. 18 % aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch den kommunalen Anlieferungen von Haus-und Sperrmüll zuzuordnen. Diese decken rd. 90 % der Gebühreneinnahmen.

Insgesamt wurden im Jahre 2016 ca. 39.600 Anlieferungen registriert, davon entfielen ca. 24.800 auf den Standort in Hahnbusch und ca. 14.800 auf den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeiten von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach. Der Kleinanlieferplatz in Rothenbach war in der Zeit von August 2015 bis Januar 2016 wegen der durchzuführenden Baumaßnahmen geschlossen.

Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen, dass die Berechtigung beider Anlieferstellen gegeben ist.

Alle kostenfreien Anlieferungen von privaten Kleinanlieferern, wie z. B. Papier, Altmetall, Elektroschrott, Altglas, Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sowie Nachtspeicheröfen, werden nicht gesondert erfasst und müssen demzufolge den Benutzungen hinzugerechnet werden. Die Nutzungsfrequenz liegt somit höher als in der o. g. Darstellung angegeben.

1.4 Die Altpapiererlöse werden seit 2012 nur noch zu 50 % an die Kommunen weitergeleitet. Von dem Erlösanteil, der dem Kreis zufällt, ist jedoch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Transport- und Logistikkosten zu finanzieren.

Dennoch verbleibt eine deutliche Mehreinnahme in 2016 im Gebührenhaushalt des Kreises.

1.5 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der „Deponierückstellung“ auch die Verbuchung von „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ geführt.

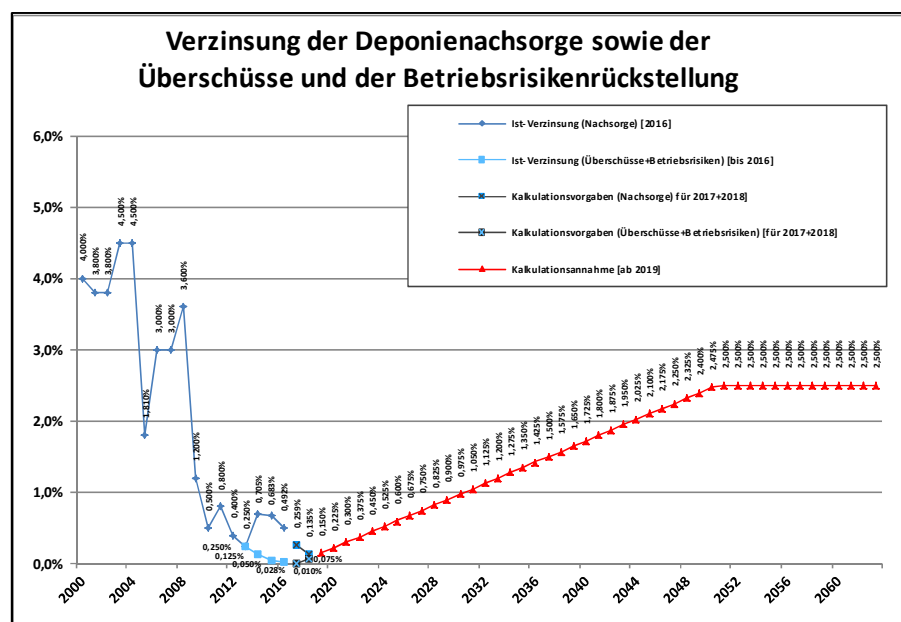
Die Grundlage der „Deponierückstellung“ wird durch das im Jahr 2015 aktualisierte „Stilllegungskonzept“ gebildet.

Im Ergebnis ist durch höhere technische Anforderungen und gestiegene Kosten eine deutliche Deckungslücke entstanden, die durch Zuführungen in die „Deponierückstellung“ ausgeglichen werden muss.

Die „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird vom allgemeinen Kreishaushalt kalkulatorisch verzinst. Aufgrund des sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sinkt auch die kalkulatorische Verzinsung seit 2006 stetig. Auch für die Jahre 2017 und 2018 ist ein sehr niedriges Zinsniveau zu erwarten.

Die durch diese Zinsertragsausfälle entstehende Deckungslücke ist durch Zuführungen in die „Deponierückstellung“ auszugleichen.

Die Deponieverordnung gibt für die Nachsorge einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren vor. Derzeit ist der zu deckende Nachsorgebedarf bis mindestens 2063 in der Deponierückstellung zu berücksichtigen. Dieser Entwicklung wird durch bereits realisierte und noch geplante Zuführungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 Rechnung getragen.



2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2017

2.1 Der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft wird in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

Das kalkulierte Gebührenaufkommen, bestehend aus den Sonderabfall-, Grund- und Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich etwas geringer als veranschlagt ausfallen. Die Gesamteinnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wird allerdings wie geplant erwartet.

2.2 Aufgrund der gegenüber der Kalkulation höheren Marktpreise sind die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2017 voraussichtlich etwas höher als kalkuliert. Im Gegenzug führt die 50 %ige Weiterleitung dieser (höheren) Einnahme auch zu einer erhöhten Ausgabe.

3. Kalkulationsgrundlagen 2018

3.1 Die Kalkulation für das kommende Haushaltsjahr ist entscheidend abhängig von den Betriebskosten für Rothenbach und Hahnbusch sowie den Kosten für Transport und Entsorgung des Restabfalls und damit der Müllverbrennung.

3.2 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Mengenschätzung für 2018 für die über die Umschlaghalle bereitgestellten Abfälle beläuft sich auf 44.000 t einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen.

3.3 Im Einzelnen wird für die Jahre 2018 bis 2021 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Die Werte sind zum jetzigen Zeitpunkt teilweise geschätzt. Daher sind die Zahlen ab 2019 lediglich als Fortschreibung der aktuellen Vertragskonstellation, vorbehaltlich jedweder Änderung/Anpassung zu verstehen.

3.4 Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2012 bis 2016 sowie die Haushaltsansätze und die erwarteten Ergebnisse 2017 sind nachrichtlich aufgeführt.

Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind grundsätzlich die Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Sie entsprechen der für das Jahr 2018 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.5 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ maßgeblich für den Haushaltsausgleich.

Nach der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überschüsse innerhalb von vier Jahren zu verwenden; Fehlbeträge sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich die Pflicht, diesen „Sonderposten Gebührenausschlag Abfallwirtschaft“ unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Abschätzung der Gebührenentwicklung in den nächsten Jahren anteilig aufzulösen.

Die in den Jahren 2013, 2014 und 2016 gebildeten Überschüsse werden zur Deckung des unter Ziffer 1.5 beschriebenen Fehlbetrages in der „Deponierückstellung“ nunmehr für die Jahre 2017 bis 2019 in vollem Umfang eingesetzt und stehen insoweit zur Gebührenstabilisierung nicht mehr zur Verfügung.

3.6 Unter Einbeziehung der Haushaltsentwicklung 2017 wird für das Haushaltsjahr 2018 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von rd. 12,1 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2018

4.1 Abfallgebühren sind so zu bemessen, dass alle zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden können, eventuelle Risiken Berücksichtigung finden und eine den Haushaltsgrundsätzen entsprechende angemessene Gebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen erreicht wird. Nach Möglichkeit soll hierbei eine für die Folgejahre stabile Gebührenstruktur erreicht werden.

4.2 Zur Deckung der notwendigen Kosten im Haushaltsjahr 2018 sind neben den zu fordernden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG sonstige Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen einzukalkulieren. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 6,9 Mio €.

4.3 Die seit 2007 eingeführte und nach § 6 Abs. 3 KAG zulässige Kombinationsgebühr aus Grundgebühr und Gewichtsgebühr wird beibehalten. Zur Ermittlung der Grundgebühr werden alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten berechnet und auf die jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt.

Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Für das Jahr 2018 beträgt dieser Anteil rd. 24 %.

4.4 Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Es werden weiterhin rd. 90 % der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und einer Fortschreibung der Angaben zu meldepflichtigen und nicht meldepflichtige Personen von insgesamt **250.300** Einwohnern ergibt sich für 2018 eine rechnerische Grundgebühr von 7,74 € pro Einwohner. Es wird vorgeschlagen, die **Grundgebühr** für das Jahr 2018 auf dem derzeitigen Betrag von 6,68 € pro Einwohner zu belassen, da für das Jahr 2018 ein Ausgleich über die Leistungsgebühr erwartet werden kann.

4.6 Die **Sonderabfallgebühr** beinhaltet sämtliche Kosten, die mit der Annahme, Lagerung und Entsorgung der Sonderabfälle in Verbindung stehen. Diese werden ebenso wie die Grundgebühr auf die fortgeschriebene Einwohnerzahl von 250.300 umgelegt. Für das Jahr 2018 ergibt sich eine rechnerische Sonderabfallgebühr von 0,77 € pro Einwohner.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die Sonderabfallgebühr für das Jahr 2018 auf dem derzeitigen Betrag von **0,75 € pro Einwohner** zu belassen, da für das Jahr 2018 nur eine geringe Unterdeckung zu erwarten ist und ein Ausgleich über die Leistungsgebühr erwartet werden kann.

4.7 Die **Gewichtsgebühr** beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt derzeit 119,00 €/t.

Für 2018 kann diese Gebühr unverändert bleiben, obwohl die noch verfügbaren Überschüsse und die Betriebsrisikorrückstellung als notwendige Zuführungsbeträge in die Deponierückstellung benötigt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen die **Gewichtsgebühr bei 119,00 €/t** zu belassen.

4.8 Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, wurden Stufen und Höhe der Gebühren daher für 2017 bereits neu festgesetzt:

4.9 Eine Aufstellung zur Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Die Angaben hinsichtlich der Kostendeckung werden nachfolgend für 2018 näher erläutert:

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	10.858.000 €
Weiterleitung Altpapiererlöse (anteilig)	1.200.000 €
Finanzbedarf insgesamt	12.058.000 €
Einnahmen Altpapiervermarktung	2.400.000 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Stromeinspeisung, Elektro-Schrott, etc.)	369.000 €
Entnahme aus Rückstellungen/Sonderposten	2.382.000 €
Verbleibender Gebührenbedarf	6.907.000 €
Kleinanliefergebühren	300.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 119,- €/t	4.748.000 €
Einnahmen Grundgebühr 6,68 €/Einwohner	1.672.000 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr 0,75 €/Einwohner	187.000 €
Kontrollwert	0 €

4.10 Es werden somit für das Kalkulationsjahr 2018 folgende Gebührensätze festgelegt:

Restabfall	Grundgebühr	6,68 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Gewichtsgebühr	119,00 Euro	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	0,75 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.10) werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ am 11.Oktober 2017 mitgeteilt.

Heinsberg, 14.09.2017

i. A.

gez.
Weuthen

gez.
Küppers

Gebührenkalkulation 2018

Planungsgrundlage Ergebnisplan 2018 - 2021

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017		2018	2019	2020	2021
Teilergebnisplan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis
							(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)	(geschätzt)
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	194.041,55	211.884,12	216.831,79	266.805,19	280.999,20	262.097	280.000	280.000	280.000	280.000	280.000
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	9.933.851,47	8.588.207,65	8.297.465,72	8.263.409,24	8.615.768,55	7.715.619	7.575.000	8.491.000	7.020.000	6.877.000	6.862.000
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	2.621.683,71	1.872.461,28	2.065.854,45	1.857.176,94	2.151.462,66	2.010.500	2.687.000	2.489.000	2.162.000	2.126.000	2.115.000
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-	-	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-
7 Sonstige ordentliche Erträge	9.879,32	9.266,14	19.214,15	749.978,67	6.331,93	506.296	-	798.000	-	-	-
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.974,97	270,47	1.679,01	38.502,31	7.474,52	-	-	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	12.762.431,02	10.682.089,66	10.601.045,12	11.175.872,35	11.062.036,86	10.494.512	10.542.000	12.058.000	9.462.000	9.283.000	9.257.000
11 Personalaufwendungen	385.179,88	395.410,61	471.994,07	512.571,53	484.590,39	514.341	560.000	572.000	584.000	596.000	608.000
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	9.014.521,18	7.178.928,54	6.850.057,90	7.137.074,69	7.359.553,60	7.586.200	8.002.700	8.112.700	8.124.200	8.206.700	8.221.200
14 Bilanzielle Abschreibungen	278.420,44	289.090,01	290.707,17	326.521,26	363.444,91	361.705	410.000	430.000	445.000	459.000	461.000
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.951.128,45	2.697.760,52	2.860.943,66	3.054.646,30	2.630.792,82	1.743.894	1.280.928	2.645.300	238.000	109.000	109.000
17 Ordentliche Aufwendungen	12.629.249,95	10.561.189,68	10.473.702,80	11.030.813,78	10.838.381,72	10.206.140	10.253.628	11.760.000	9.391.200	9.370.700	9.399.200
23 Außerordentliche Erträge	-	-	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	133.181,07	120.899,98	127.342,32	145.058,57	223.655,14	288.372	288.372	298.000	304.500	311.000	317.500
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	12.762.431,02	10.682.089,66	10.601.045,12	11.175.872,35	11.062.036,86	10.494.512	10.542.000	12.058.000	9.695.700	9.681.700	9.716.700
Kontrollwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	-233.700	-398.700	-459.700

Anlage A

Gebührenkalkulation Fixkosten

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	Kalkulation 2018	davon Fixkosten
11 Personalaufwendungen	572.000 €	558.600 €
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	8.112.700 €	887.650 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	430.000 €	114.900 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.645.300 €	79.000 €
17 Ordentliche Aufwendungen	11.760.000 €	1.640.150 €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	298.000 €	298.000 €
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	12.058.000 €	1.938.150 €
Verbrauchsunabhängige Kosten		1.938.150 €
Einwohner / nicht meldepflichtige Personen		250.300

erforderliche Grundgebühr	2018	7,74 €/E
bisherige Satzungsregelung		6,68 €/E

nachrichtlich:	Jahr	festgesetzter Betrag	erforderlicher Betrag
	2007	2,91 €/E	(3,89)
	2008	3,90 €/E	
	2009	3,90 €/E	(4,23)
	2010	3,90 €/E	(4,81)
	2011	4,55 €/E	
	2012	5,00 €/E	(5,03)
	2013	5,00 €/E	(5,31)
	2014	5,89 €/E	
	2015	6,30 €/E	(6,69)
	2016	6,30 €/E	(6,76)
	2017	6,68 €/E	